

# **Reglement zur Videoüberwachung der Gemeinde Dorf**

**vom 2. Dezember 2014**

**In Kraft seit 1. Januar 2015**

# Reglement zur Videoüberwachung: Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1 Gesetzliche Grundlagen	3
Art. 2 Verantwortlichkeit und Zweck	3
Art. 3 Verhältnismässigkeit	3
Art. 4 Überwachungszeit, Hinweistafel, Bekanntgabe	3
Art. 5 Zuständige Person oder Stelle	4
<b>II. Besondere Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 6 Auswertung	4
Art. 7 Speicherdauer und Vernichtung der Daten	4
Art. 8 Informationspflicht an Betroffene	4
Art. 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen	5
Art. 10 Datenschutz	5
Art. 11 Inkrafttreten	5

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 1 Gesetzliche Grundlagen**

Gestützt auf Art. 11 der Polizeiverordnung der Gemeinde Dorf ZH vom 2. Dezember 2014 erlässt der Gemeinderat Dorf ZH ein Reglement für die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen.

## **Art. 2 Verantwortlichkeit und Zweck**

Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Die Videoüberwachung bezweckt hauptsächlich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Insbesondere der Wahrung des Hausrechts, der Verhinderung von Verunreinigungen, von Sachbeschädigungen, von Einbrüchen, von Straftaten gegen Leib und Leben sowie von Widerhandlungen gegen die Abfallentsorgungsvorschriften.

Bei Verbrechen erfolgt die Auswertung in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen.

## **Art. 3 Verhältnismässigkeit**

Die Erhebung, Bearbeitung oder Weitergabe von nach Art. 2 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Einstellung und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

## **Art. 4 Überwachungszeit, Hinweistafel, Bekanntgabe**

Die Überwachung erfolgt ganztags an Werktagen wie auch an Wochenenden.

Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen am Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

Die Gemeinde führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

## **Art. 5 Zuständige Person oder Stelle**

Der Gemeinderat bestimmt konkret die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung, die im Rahmen dieses Reglements und ihrer Befugnisse Zugang zur Überwachungsanlage und Zugriff auf die Daten haben.

Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtungen. Über allenfalls im Rahmen dieser Tätigkeiten erhaltene Kenntnisse von Aufzeichnungen werden diese Personen verpflichtet, absolutes Stillschweigen zu bewahren.

## **II. Besondere Bestimmungen**

### **Art. 6 Auswertung**

Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. 2 festgestellt, so sind die Aufzeichnungen der Videokameras (innert 7 Tagen) anonym auszuwerten.

Enthalten die Aufzeichnungen relevante Informationen für die Erreichung des Zwecks gemäss Art. 2, kann eine personenbezogene Auswertung vorgenommen werden.

### **Art. 7 Speicherdauer und Vernichtung der Daten**

Führt die anonyme Auswertung gemäss Art. 6 Abs. 1 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss Art. 2, sind die Aufzeichnungen sofort zu löschen oder zu überschreiben.

Kann eine Widerhandlung im Sinne von Art. 2 nicht eindeutig festgestellt werden, sind die Aufnahmen spätestens 4 Tage nach der Auswertung zu löschen oder zu überschreiben.

Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von Art. 2 oder bei einer Weitergabe gemäss Art. 9, sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die zuständigen Personen gemäss Art. 5 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

